

Beschlusskammer 2

BK 2d 00/002

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für dauernd überlassene Tn/TV-Sendeanlagen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 31.01.2000

Verfahrensbeteiligte

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer
(Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal, Dr. rer. nat.
Hagen Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Karl-Gerhard
Eick, Jeffrey A. Hedberg, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Frank Pieper (Deutsche Telekom AG)

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der
Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),
RD Böhm (Beisitzer) und
ROAR Dipl.-Kfm. Schug (Beisitzer)

am 11.04.2000 entschieden:

1. Genehmigungen

Die beantragten Entgelte für folgende Leistungen der Antragstellerin werden vorläufig genehmigt:

- dauernd überlassene UKW-Sendeanlagen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten,
- dauernd überlassene Fernsehsendeanlagen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten,
- dauernd überlassene Fernsehfrequenzumsetzer für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

2. Dem vorsorglich gestellten Antrag auf Verkürzung der Veröffentlichungsfrist gemäß § 29 Absatz 1 Satz 4 TKV wird dahingehend stattgegeben, dass die vorläufig genehmigten Entgelte frühestens zum 01.05.2000 in Kraft treten und unverzüglich zu veröffentlichen sind.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Die Genehmigungen nach Ziffer 1 erfolgen bis zum Erlass einer endgültigen Genehmigung, längstens jedoch bis zum 30.11.2000.

3.2 Die abschließende Regelung der nach Ziffer 1 vorläufig genehmigten Entgelte bleibt der endgültigen Genehmigung vorbehalten. Sofern in der endgültigen Genehmigung gegenüber der vorläufigen Genehmigung eine geringere Entgelthöhe festgestellt wird, hat die Antragstellerin die Differenzbeträge ihren Kunden rückwirkend zu erstatten.

3.3 Die Antragstellerin wird aufgefordert, bis zum 04.08.2000 einen neuen Entgeltantrag für die dauernde Überlassung von Tn/TV-Sendeanlagen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorzulegen. Dem Entgeltantrag sind aktualisierte und ergänzte Kostennachweise beizufügen. Nähere Hinweise zur Ausgestaltung der Kostennachweise sind der nachstehenden Begründung der Entscheidung zu entnehmen.

Gründe:**I.**

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Entgelte für dauernd überlassene Hörfunk- und Fernsehsendeanlagen (Tn/TV-Sendeanlagen) für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind vom damaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation mit Zeichen 212-2 A 3480 am 29.06.1995 im Rahmen der Vereinbarung über die Leistungsbeziehungen mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (VTL-Kunden) hinsichtlich der Technischen Leistungen (VTL) befristet bis zum 31.12.1999 letztmalig genehmigt worden. Die Genehmigung erfolgte damals ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer späteren detaillierten Kostenprüfung.

Vor Einreichung eines entsprechenden Entgeltantrages hatte die Antragstellerin mit ihren VTL-Vertragspartnern - wie bereits auch mit den privaten Rundfunkanstalten (AGB-Kunden) - Gespräche aufgenommen, um aus ihrer Sicht erforderliche Tarifierungsanpassungen zu erörtern und eine einvernehmliche Lösung in bezug auf die Entwicklung der Rundfunkstrukturen und Tarife zu erreichen. Auf den Antrag zur Genehmigung von Entgelten für die dauernde Überlassung von Tn/TV-Sendeanlagen der Antragstellerin vom 14.10.1999 genehmigte die Beschlusskammer mit Bescheid BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 Entgelte für den Bereich der privaten Rundfunkanstalten und verlängerte die bis dato geltende Genehmigung der Entgelte für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorläufig bis zum 31.03.2000. Grund für diese vorläufige Genehmigung der bis dato geltenden Entgelte war, dass die entsprechenden Abstimmungsgespräche mit den VTL-Kunden noch nicht abgeschlossen waren. Laut Antragstellerin soll die mittelfristige Entwicklung der Entgelte für Rundfunksendeanlagen mit den VTL-Kunden - wie bei den AGB-Kunden - mittlerweile abgestimmt sein.

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG vom 31.01.2000 hat die Beschlusskammer ein Genehmigungsverfahren bezüglich Entgelten für dauernd überlassene Tn/TV-Sendeanlagen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten eingeleitet.

Der Eingang des Entgeltantrages wurde nach § 8 Abs. 2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 4 vom 23.02.2000, Mitteilung Nr. 114/2000, bekannt gegeben..

Die gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungsfrist des § 28 Abs. 2 Satz 1 TKG von sechs Wochen wurde von der Beschlusskammer gemäss § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG am 13.03.2000 bis längstens zum 12.04.2000 verlängert.

Mit Bescheid BK 2d 00/002 vom 21.03.2000 wurde die bisherige vorläufige Genehmigung durch Bescheid BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 bis längstens zum 31.05.2000 nochmals vorläufig verlängert. Grund für diese nochmalige Verlängerung der bislang geltenden Tarife war die Tatsache, dass durch Stellen des vorliegenden Entgeltantrages der Antragstellerin am 31.01.2000 der Beschlusskammer nicht die volle 10-Wochen-Frist des § 28 Absatz 2 Satz 2 TKG zur Verfügung stand und die Prüfung des Entgeltantrages wegen erforderlicher Nachfragen der Beschlusskammer nicht bis zum 31.03.2000 abgeschlossen werden konnte.

Die Prüfung des Antrages erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin als Anlage zum Antrag beigefügten Unterlagen und der von der Antragstellerin in Bezug genommenen Anlagen des Antrags der Antragstellerin zur Genehmigung von Entgelten für dauernd überlassene Tn/TV-Sendeanlagen für private Rundfunkanstalten vom 14.10.1999. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin am 29.02.2000, 10.03.2000 und am 17.03.2000 Zusammenstellungen von klärungsbedürftigen Punkten zugeleitet, die sich im Rahmen der Prüfprozesse ergaben.

Zu den Fragenkatalogen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 08.03.2000, 15.03.2000 und 20.03.2000 entsprechende Stellungnahmen vor. Erst durch die Stellungnahme der Antragstellerin mit Schreiben OWP7-3 vom 08.03.2000 wurde offenbar, dass die Antragstellerin sowohl dem ursprünglichen Antrag vom 14.10.1999 als auch dem vorliegenden Antrag vom 31.01.2000 nicht Listen über die beantragten Tarife, sondern - von der Antragstellerin so genannte - „Zugangstabellen“ bzw. „Standardtabellen“ beigefügt hatte, wobei die Standardtabellen die beantragten Tarife „veranschaulichen“ sollen. Dieser sich aus der Standardtabelle ergebende Standardpreis gelte für 90% der TV-Sendeanlagen. Auch auf entsprechende Nachfrage der Beschlusskammer vom 17.03.2000 konnte die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme OWP7-4 vom 20.03.2000 keine konkreten Angaben zu der Frage machen, in wieviel Prozent der Fälle der „Standardtabellenpreis“ für die UKW-Sendeanlagen tatsächlich zutrifft. Maßgeblich für die beantragten Entgeltmaßnahmen insgesamt seien die Veränderungsdaten, die als Anlage 1 („Überblick über die beantragten Entgeltmaßnahmen“) dem Antragschreiben vom 31.01.2000 beigefügt worden seien.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass eine Veröffentlichung der Entgelte nach § 29 TKV nicht erforderlich sei, da die Preismaßnahmen mit den VTL-Kunden im Vorfeld abgestimmt worden seien. Für den Fall, dass die Beschlusskammer anderer Auffassung sei, hat sie mit Schreiben OWP7-3 vom 09.03.2000 vorsorglich die Verkürzung der Veröffentlichungsfrist nach § 29 Absatz 1 Satz 4 TKV beantragt.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 15.03.2000 verzichtete die Antragstellerin auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt,

insbesondere wegen

- der dem Antragschreiben OWP7-3 vom 31.01.2000 als Anlage 1 beigefügten „Übersicht über die beantragten Entgeltmaßnahmen...“ (prozentuale Preisveränderungen),
- der dem Antragschreiben OWP7-3 vom 31.01.2000 als Anlagen 2a, 2b und 2c beigefügten Entgeltlisten (später als „Standardtabellen“ bezeichnet),
- der nachträglich auf Anforderung mit Schreiben OWP7-3 vom 08.03.2000 übersandten „Aufstellung der Entgelte für alle Einzelobjekte“ und
- der nachträglich auf Anforderung als Anhang 1 zum Schreiben OWP7-3 vom 15.03.2000 übersandten „Aufstellung über Abweichungen von Standardentgelten“,

wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis Abs. 4 TKG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 TEntgV, §§ 66, 73 ff. TKG.

1. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

1.1 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d.h. den §§ 24 bis 32 TKG, einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

1.2 Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für die dauernd überlassenen Tn/TV-Sendeanlagen ergibt sich aus § 25 Abs. 1 TKG.

1.2.1 Die Errichtung und der Betrieb von Tn/TV-Sendeanlagen ist eine nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) TKG lizenzpflichtige Tätigkeit, denn das Herstellen von Verbindungen zwischen Sender und Rundfunkempfänger durch Funkfrequenzen stellt ein Betreiben von Übertragungswegen im

Sinne des Gesetzes dar. Der Antragstellerin wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt (Nummer 96 03 021), die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz erbringt sie das Angebot der dauernden Überlassung von Tn/TV-Sendeanlagen. Im übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Bescheid BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 verwiesen.

1.2.2 Die Antragstellerin verfügt auf den Märkten für das Angebot von Sendeanlagen (Übertragungswegen) zur terrestrischen Verbreitung analogen Rundfunks (analoges Fernsehen und analoger Hörfunk über UKW-Frequenzen) im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB. Auch diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Bescheid BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 verwiesen, da bereits der diesem Bescheid zugrundeliegende Antrag vom 14.10.1999 Entgeltgenehmigungsanträge bzgl. der Leistungen „dauernd überlassene Tn/TV-Sendeanlagen“ - allerdings für AGB-Kunden - enthielt. Seit diesem Bescheid sind keine Umstände eingetreten bzw. bekannt geworden, die hinsichtlich der Frage der Marktbeherrschung eine abweichende Beurteilung zulassen.

Im hier vorliegenden Antrag werden zusätzlich Entgelte für „dauernd überlassene Fernsehfrequenzumsetzer“ für VTL-Kunden beantragt. Da diese Fernsehfrequenzumsetzer laut der technischen Funktionsbeschreibung der Antragstellerin jedoch als sogenannte Füllsender zur Auffüllung von geländebedingten Versorgungslücken innerhalb der Versorgungsbereiche der Grundsender eingesetzt werden, können sie nach Darstellung der Antragstellerin auch als „Relaisstellen im Fernsehsendernetz“ betrachtet werden. Diese Fernsehfrequenzumsetzer haben also keine eigene nachfragerrelevante Bedeutung und sind daher dem Markt zur dauernden Überlassung von Sendeanlagen zur terrestrischen Verbreitung analogen Fernsehens zuzurechnen.

1.3 Die Verfahrensrechte der Antragstellerin wurden gewahrt. Ihr wurde die Möglichkeit der Stellungnahme zu einzelnen klärungsbedürftigen Punkten eröffnet, die sie durch entsprechende Antwortschreiben auch wahrnahm (siehe oben, I.).

1.4 Die gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungsfrist des § 28 Abs. 2 Satz 1 TKG von sechs Wochen wurde von der Beschlusskammer gemäss § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG am 13.03.2000 bis längstens zum 12.04.2000 verlängert.

1.5 Die Entscheidung ergeht gemäss § 75 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz TKG mit Einverständnis der Antragstellerin als alleiniger Beteiligter ohne öffentliche mündliche Verhandlung.

1.6 Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Die materielle Prüfung des Antrags hat zu einer nur vorläufigen Genehmigung der beantragten neuen Tarife geführt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde von einer Ablehnung des Entgeltantrages gemäß § 27 Absatz 3 TKG abgesehen.

2.1 Einer endgültigen Genehmigung steht der unzureichende Beleg der beantragten Tarife durch Kostennachweise entgegen.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus § 27 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV.

Die mit dem Antragsschreiben vom 31.01.2000 übersandten Unterlagen enthalten Kostennachweise im Hinblick auf die mit gleichem Schreiben vorgelegten Preistabellen für TV-Sendeanlagen, UKW-Sendeanlagen und TV-Umsetzer. Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens hat sich jedoch aufgrund mehrerer Anfragen der Beschlusskammer herausgestellt, dass diese Preislis-

ten (laut Antragstellerin „Tabellen von Standardentgelten“) keinesfalls in allen Fällen die beantragten Tarife wiedergeben. Vielmehr hat die Antragstellerin deutlich gemacht, dass tatsächlich Veränderungsraten zu den bisherigen Entgelten beantragt werden. Diese Relationen sind in Anlage 1 des Antragsschreibens vom 31.01.2000 aufgelistet. Die Bezugsgrößen, d. h. die bislang tatsächlich erhobenen Entgelte für die einzelnen Sendeanlagen, hat die Antragstellerin mit Schreiben OWP 7-4 vom 15.03.2000 übersandt.

Die „Standardpreistabellen“ treffen hinsichtlich der TV-Sendeanlagen nach den Ausführungen der Antragstellerin nur für 90% aller Fälle zu. Bzgl. der UKW-Sendeanlagen weichen die beantragten Entgelte sogar in der überwiegenden Zahl aller Fälle von der Standardtabelle ab. Auf eine diesbezügliche Anfrage der Beschlusskammer erwiderte die Antragstellerin mit Schreiben OWP7-4 vom 20.03.2000, dass eine Erklärung für die Abweichungen der Mehrzahl der Entgelte von der „Standardtabelle“ kurzfristig nicht möglich sei.

Spezielle Kostennachweise bzgl. der Sendeanlagen, für die von der Standardtabelle abweichenden Entgelte beantragt werden, liegen nicht vor.

Der Beschlusskammer war es hinsichtlich dieser abweichenden Tarife nicht möglich, abschließend zu beurteilen, wie hoch die zugrunde liegenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind bzw. ob hier für gleiche Dienstleistungen unterschiedliche Entgelte erhoben werden. Die Kostendeckungsgrade konnten demnach nicht für alle Dienstleistungen mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden. In diesem Zusammenhang weist die Beschlusskammer darauf hin, dass Entgelte nach 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG auf Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu bewerten sind und daher das von den Rundfunkanstalten für eine Vielzahl von Dienstleistungen zu zahlende Gesamtentgelt nicht maßgeblich ist. Auch sind alleine die Hinweise der Antragstellerin auf die „historisch bedingte“ Ausgestaltung der Entgelte sowie auf das Einverständnis der betroffenen Rundfunkanstalten nicht ausreichend, um eine endgültige Genehmigung nach den kostenbezogenen Vorgaben der §§ 24ff. TKG zu rechtfertigen. Da die Beschlusskammer - wie jede Behörde - an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden ist, konnte daher hier eine endgültige Genehmigung nicht in Betracht kommen.

Neben den vorstehend erläuterten Mängeln gelten im übrigen für die vorgelegten Kostennachweise auch die Beanstandungen, die in dem Beschluss für dauernd überlassene Tn/TV-Sendeanlagen für private Rundfunkveranstalter (Az. BK 2d 99/027) vom 21.12.1999 dargelegt wurden.

Die Beschlusskammer hat bei ihrer Entscheidung, lediglich eine vorläufige Genehmigung zu erteilen, auch berücksichtigt, dass die Antragstellerin erst im fortgeschrittenen Stadium des Entgeltgenehmigungsverfahrens auf Anfrage Erläuterungen und Unterlagen vorlegte, die ein abschließendes Verständnis der Tarifierungssystematik ermöglichen.

2.2 Die Beschlusskammer hält, statt einer Ablehnung der beantragten Tarife, eine vorläufige Genehmigung für vertretbar.

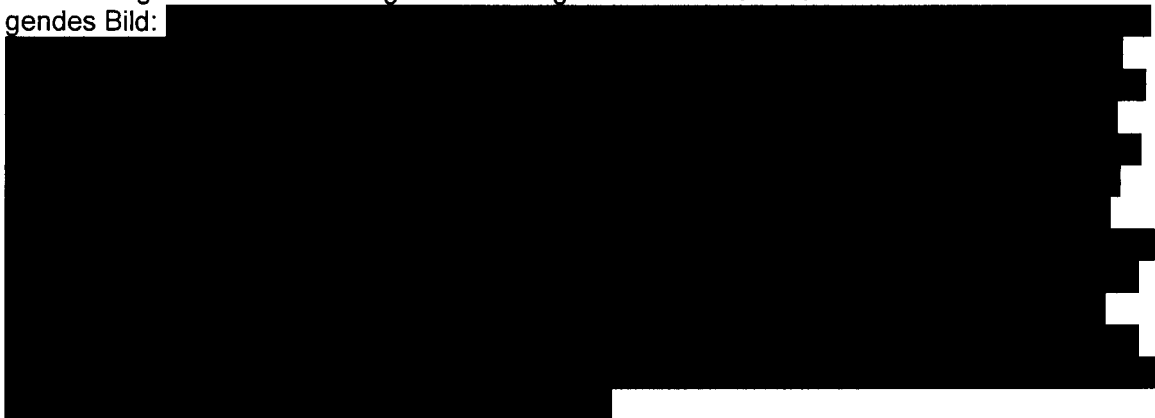
2.2.1 Die von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise deuten zumindest darauf hin, dass die Tarife keine Aufschläge nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 und keine Abschläge nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 enthalten.

Gegen das Vorliegen von Aufschlägen spricht, dass der hilfsweise von der Beschlusskammer berechnete Kostendeckungsgrad auf Grundlage der Kostenwerte der Antragstellerin insgesamt ca. [REDACTED] beträgt. Bei dieser Berechnung wurden etwaige Kostenunterschiede im Hinblick auf die von den Standardtabellen abweichenden Fälle außer Acht gelassen.

Gegen das Vorliegen von Abschlägen - trotz der auf Grundlage der Daten der Antragstellerin errechneten Kostenunterdeckung - spricht, dass die von der Antragstellerin angegebenen Kosten überhöht sind, wobei eine exakte Quantifizierung der Überhöhung aufgrund der Mängel der Kostennachweise nicht erfolgen kann:

- Die Beschlusskammer hat insbesondere in den vorausgegangenen Bescheiden für digitale SFV und CFV (Az. BK 2a 15/98) vom 18.03.98, (Az. BK 2a 98/005) vom 27.07.98, (Az. BK 2a 98/019) vom 10.12.98 und (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 sowie auch in den Bescheiden für analoge SFV (Az. BK 2a 43/98) vom 30.03.98, (Az. BK 2a 98/030) vom 04.02.99 wiederholt dargelegt, dass die von der Antragstellerin angesetzten kalkulatorischen Zinssätze (■) überhöht sind. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird Bezug genommen.
- Darüber hinaus geht die Beschlusskammer nach wie vor davon aus, dass die angegebenen Abschreibungsdauern zu niedrig sind. Auf die ausführlichen Erläuterungen im Bescheid BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 (dort II., 2., b, ba)) wird hier verwiesen. Aus ökonomischer Sicht konnten die geltend gemachten Abschreibungsdauern trotz erneuter expliziter Nachfrage der Beschlusskammer vom 29.02.2000 nicht nachgewiesen werden. Die Antragstellerin blieb im Ergebnis den Nachweis der ausgewiesenen Abschreibungsdauern auch in diesem Verfahren schuldig: In ihrer Stellungnahme mit Schreiben OWP7-3 vom 08.03.2000 konnte die Antragstellerin keine Angaben über die bereits im Verfahren BK 2d 99/027 getätigten hinaus machen. Sie gab an, wegen der geschilderten Umstände die durchschnittliche Nutzungsdauer der entsprechenden Wirtschaftsgüter nicht genau ermitteln zu können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass für die besagten Wirtschaftsgüter eine wesentlich längere als die angegebene Nutzungsdauer zutreffend ist. Die von der Antragstellerin mit Schreiben OWP7-3 vom 15.11.99 gegebene Begründung für die nur ■ Nutzungsdauer, nämlich die handelsrechtliche Nutzungsdauer als Ausdruck kaufmännischen Vorsichtsprinzips, ist weiterhin nicht akzeptabel. Dies gilt auch für das bloße Beharren der Antragstellerin auf diesem Standpunkt in ihrem Antragsschreiben. Auf die dazu bereits in früheren Entgeltgenehmigungsverfahren gemachten Ausführungen der Beschlusskammer, zum Beispiel im Bescheid BK 2a 98/019 vom 10.12.98, wird hier verwiesen. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die Antragstellerin in künftigen Entgeltgenehmigungsverfahren damit rechnen muss, dass die Beschlusskammer die ■ Nutzungsdauer ohne konkrete Nachweise nicht mehr akzeptieren wird.

■ Mit Antwortschreiben OWP7-3 vom 08.03.2000 hat die Antragstellerin auch Informationen über die Leistungsklasse und Antennenhöhe aller VTL-Sendeanlagen bereitgestellt. Nach Auswertung des Schreibens ergibt sich bezüglich der durchschnittlichen Antennenhöhe folgendes Bild:



- Weiteres Kostensenkungspotential ist in den noch nicht abschließbar prüfbaren Ansätzen (s.o. II., 2.1, Verweis auf ausführliche Darstellung im Bescheid BK 2d 99/027 vom 21.12.1999) - u.a. hinsichtlich der Mietkosten, möglicher Überschneidungen von Betriebskosten, aktivierten Eigenleistungen (AEL) und Prozesskosten und überhöhten Zeitansätzen im Rahmen der Produkt- und Angebotskosten und aktivierten Eigenleistungen (AEL) - zu vermuten.

2.2.2 Die vorläufige Genehmigung ist im vorliegenden Fall gegenüber einer Ablehnung die verhältnismäßigere zulässige Maßnahme:

Die Beschlusskammer sieht durchaus die Verbesserungsbemühungen der Antragstellerin und erkennt zunächst im Vergleich zum vorherigen Entgeltantrag der Antragstellerin vom 14.10.1999 für die privaten Rundfunkanstalten an, dass auf die Rüge der Beschlusskammer im Bescheid BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 die Investitionswerte für TV-Antennenanlagen korrigiert wurden.

Da der Entgeltantrag neben neuen Tarifen auch neue Leistungsvarianten (vor allem durch Änderungen von Verfügbarkeiten) enthält, die nach Angabe der Antragstellerin Ausdruck der Weiterentwicklung der Wirtschaftlichkeit der terrestrischen Rundfunkversorgung und der Abstimmungsgespräche mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind, sieht die Beschlusskammer die Möglichkeit, durch die vorläufige Genehmigung die beabsichtigten Strukturveränderungen zu unterstützen. Die Beschlusskammer erblickt in dieser Entwicklung das Bemühen der Antragstellerin und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, sich den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung im Sinne des § 24 TKG zu nähern. Durch den Erlass der vorläufigen Genehmigung sollen sowohl die Antragstellerin als auch die VTL-Kunden von der Weiterentwicklung profitieren

Mit der vorläufigen Genehmigung nach § 78 TKG wird daher im Hinblick auf § 29 TKG sowohl den Interessen der Antragstellerin an einer Durchführung der jeweiligen Verträge und an einer Weiterentwicklung ihres Leistungsangebotes als auch den Interessen ihrer Vertragspartner in ausgewogener und verhältnismäßiger Weise Rechnung getragen.

Durch die vorläufige Genehmigung soll der Antragstellerin die Möglichkeit geben werden, die aufgezeigten Mängel zu beseitigen und es der Beschlusskammer damit im Rahmen eines weiteren Entgeltgenehmigungsverfahrens zu ermöglichen, nach einem angemessenen Zeitraum nochmals die derzeit zum Teil nicht abschließend beurteilbaren Kosten zu überprüfen.

2.3 Hinweise zur künftigen Ausgestaltung des neuen Entgeltantrages

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass dem neuen Entgeltantrag bereits mit Eingang alle notwendigen Antragsunterlagen beigelegt sein müssen. Die Kostenunterlagen und Entgelttabellen müssen dabei aus sich heraus verständlich und nachvollziehbar sein.

Ferner sollte die Antragstellerin in dem neuen Entgeltantrag - zumindest beispielhaft - nachweisen, dass auch für Dienstleistungen, die von dem Standard („Standardtabellen“) abweichen, eine den Anforderungen des § 24 TKG entsprechende Kostenorientierung vorliegt oder aber jedenfalls moderate, kostenorientierte Anpassungen dieser Tarife vornehmen.

In Bezug auf die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kostennachweise ist die Beschlusskammer im Vorfeld des neuen Entgeltantrages zudem zu einem klärenden Gespräch bereit.

3. Die mit der Genehmigung verbundenen Nebenentscheidungen sind gemäß § 36 Abs.1 VwVfG durch Rechtsvorschrift zugelassen.

- Die Befristung der Genehmigungen erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG. Die Befristung der Genehmigung war schon deswegen anzuordnen, weil es sich um eine vorläufige Genehmigung handelt, die nur zur Überbrückung des Zeitraumes bis zu einem endgültigen Beschluss erfolgt. Die Beschlusskammer hat bei der Terminierung der Befristung in Rechnung gestellt, dass die Aufbereitung und Optimierung der Antragsunterlagen wie auch die eventuell notwendigen neuerlichen Abstimmungsgespräche mit den VTL-Kunden zeitaufwendig sind. Ferner soll die Antragstellerin, einem in der Vergangenheit geäußerten Wunsch entspre-

chend, die Möglichkeit haben, die beantragten Tarifänderungen zu einem Monatsbeginn vornehmen zu können. Bei der Festlegung der Befristung wurden ferner die gesetzlichen Prüfungsfristen im Anschluss an den Vorlagetermin für den neuen Entgeltantrag sowie die Frist nach § 29 TKV berücksichtigt.

- Die Verpflichtung der Antragstellerin, Erstattungen an ihre Kunden vorzunehmen, soweit die endgültig genehmigten Tarife niedriger als die vorläufig genehmigten Entgelte sein werden, rechtfertigt sich aus dem Charakter der Vorläufigkeit und hat den Zweck, die Ergebnisse einer abschließenden Prüfung nicht vorwegzunehmen.

Erstattungen von den Kunden an die Antragstellerin werden ausgeschlossen, weil die Antragstellerin die nur vorläufige Genehmigung durch die unzureichenden Kostennachweise zu vertreten hat und die Planungssicherheit der Kunden zumindest insoweit gewährleistet sein soll, dass sie in keinem Falle Nachzahlungen leisten müssen.

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind erforderlich und verhältnismäßig, da die Antragstellerin hierdurch nur in zumutbarer Weise belastet wird.

4. Veröffentlichungsfrist des § 29 Abs. 1 TKG

Dem vorsorglich gestellten Antrag, die Veröffentlichungsfrist zu verkürzen, wird ausnahmsweise dahingehend stattgegeben, dass die beantragten Entgelte frühestens zum 01.05.2000 vorläufig in Kraft treten, da die Kunden nach Darstellung der Antragstellerin über die beantragten Entgeltsteigerungen informiert sind und sie diesen in einer Vereinbarung mit der Antragstellerin vorab zugestimmt haben. Eine entsprechende Absichtserklärung vom 21.12.1999 zwischen dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) und der Antragstellerin liegt der Beschlusskammer unterschrieben in Kopie vor. Von der ARD sollen die beantragten Entgelte laut Schreiben der Antragstellerin OWP7-3 vom 08.03.2000 als Grundlage der Verhandlung konkreter Leistungsverträge akzeptiert sein.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sind die - vorläufig - genehmigten Entgelte sowohl gemäß § 28 Absatz 4 TKG i.V.m § 9 TEntV zu veröffentlichen als auch die Veröffentlichungsfrist des § 29 Absatz 1 Satz 1 TKV zu beachten, da es sich um - vorläufig - genehmigte Entgelte im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 25 Absatz 1, 27 Absatz 1 Nr. 1 TKG i.V.m § 6 Absatz 2 Nr. 1c) TKG handelt. Vorliegend geht es um ein Angebot von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die beantragten Tarifmaßnahmen von Seiten der Antragstellerin nach deren Darstellung im Einvernehmen mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten „festgelegt“ worden sind.

Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 TKG vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von einem Monat vor dem Inkrafttreten der Entgelte wird insoweit genehmigt, dass die Entgelte frühestens zum 01.05.2000 in Kraft treten und unverzüglich zu veröffentlichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, den 11.04.2000

Kuhrmeyer

Vorsitzender

Böhm

Beisitzer

Schug

Beisitzer